

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

GIH-Nord e.V. „Gebäudeenergieberater – Ingenieure – Handwerker Nord e.V.“

und hat seinen Sitz in Lübeck.

Der Verein wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck am 27. September 1999 unter dem Aktenzeichen 2247 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein sieht seinen Zweck in der Förderung der qualifizierten, produktneutralen und Gewerke unabhängigen Gebäudeenergieberatung, damit der Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>-Minderung. Der Verein ist Sprecher aller bei ihm eingetragener ordentlichen Mitglieder, tritt für deren bundesweiten Zusammenschluss ein und erstrebt ein einheitliches, eigenständiges Berufsbild. Er vertritt die wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Der Verein organisiert und führt Weiterbildungen durch.

Der Satzungszweck soll insbesondere auch durch Werbung und Information der Bevölkerung sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder untergliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Gebäudeenergieberater im Handwerk oder gleichwertig oder höherwertig haben. Sie sind verpflichtet Ihre Gebäudeenergieberater Tätigkeit auf eine produktneutrale, qualifizierte und Gewerke unabhängige Beratung abzustellen. Der/die Gebäudeenergieberater/in wird für ein Objekt bzw. Beratungsempfänger, wo er/sie ein Beratungsgutachten erstellt hat, keine handwerklichen Arbeiten durchführen. Auch darf er/sie bei dem Objekt bzw. Beratungsempfänger keine Produkte vertreiben oder Anlagen errichten, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden. Desgleichen fordert oder empfängt er/sie von solchen Unternehmen keine Provisionen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen die, die Ziele des Vereins unterstützen möchten.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können den Status des Ehrenmitglieds erhalten. Ehrenmitglieder sind den fördernden Mitgliedern gleichgestellt aber von der Beitragszahlung befreit.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Hierzu gehört, dass alle anfallenden Arbeiten möglichst in Eigenleistung durchzuführen sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind diesbezüglich zur Mitarbeit verpflichtet.

In diesem Sinne ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Mitgliedsdaten, insbesondere seine E-Mail-Adresse und Anschrift, ständig aktuell zu halten. Der Verein hat gegenüber dem Mitglied Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen, die ihm durch fehlende oder ungültige Mitgliedsdaten entstehen,

Zur Pflege seiner Mitgliedsdaten steht dem Mitglied ein persönlicher geschützter Zugang über das Internet im Vereinsportal zur Verfügung. Der Zugang ist durch einen Nutzernamen und ein Kennwort (Zugangsdaten) gesichert. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, seine Zugangsdaten gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen. Bei Verlust der Zugangsdaten oder wenn diese nicht bekannt sind, bemüht sich das Mitglied unaufgefordert und unverzüglich um die Erlangung der Zugangsdaten.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt wird am Ende eines Kalenderjahres wirksam. Es ist jedoch eine Frist von zwei Monaten einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins**

Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Referenten für Technik und Weiterbildung und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein wird gerichtlich und im Geschäftsverkehr durch den rechnungsführenden Vorstand vertreten, der sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammensetzt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. An geraden Jahren der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit. Der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Referent für Technik und Weiterbildung werden an ungeraden Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt werden auch zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören. Vorstandssitzungen haben mindestens vierteljährlich stattzufinden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Der/die Vorsitzende des Vereins hat mindesten einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein.

Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des/der Kassenwartes/in
- c) Entlastung des/der Kassenwartes/in und des rechnungsführenden Vorstands
- d) Vorstandswahlen
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Terminfindung der nächsten Jahreshauptversammlung

Einladungen für Mitgliederversammlungen sind schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zu versenden. Einladungen, die wegen fehlender oder ungültiger Mitgliedsdaten nicht zugestellt werden können, gelten als ordnungsgemäß versendet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Am Anfang der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit ein/e ProtokollführerIn gewählt. Sie/er unterschreibt das von Ihr/m erstellt Protokoll. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin bei einem/r Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Aufgaben des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- b) Mitgliedsbeiträge mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- c) Satzungsänderung/en mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- d) Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 5%, jedoch nicht weniger als 20, der stimmberechtigten Mitglieder in physischer Präsenz oder in einer vom Vorstand angebotenen alternativen elektronischen Kommunikationsform teilnehmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, Innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung hierzu gilt, abweichend von §10, eine Frist von einer Woche.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen. Über das Vermögen entscheidet die auflösende Versammlung, jedoch kann es nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Gebäudeenergieberatung verwendet werden.

## **§ 14 Vollmacht**

Soweit für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Einrichtung, für die Anerkennung des Vereins als Träger für die Beanspruchung öffentlicher Mittel und für die eventuelle Eintragung des Vereins ins Vereinsregister Änderungen oder Ergänzungen der Satzung erforderlich werden, sind Der/die erste und zweite Vorsitzende bevollmächtigt, die erforderlichen oder auch nur dienlich seienden Beschlüsse einstimmig mit der Wirkung für oder gegen die Mitglieder des Vereins zu fassen.

Lübeck, den

Vorstand seit dem 12.11.2021

1. Erste/r Vorsitzende/r Jürgen Lehmann
2. Zweite/r Vorsitzende/r Manfred Kelting
3. Kassenwart/in Michael Wachtel
4. Technik Andreas Schubert
5. Schriftführer/in Johannes Kopp
6. Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Volker Gerstenberg